



**DKSB** · LV Nordrhein-Westfalen · Hofkamp 102 · 42103 Wuppertal

Landtag NRW  
Kinderschutzkommission im  
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend  
Vorsitzende  
Britta Altenkamp

**Deutscher  
Kinder  
Schutz  
Bund**

**Die  
Lobby  
für  
Kinder**

**DKSB**

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Mitglied im DPWW

Hofkamp 102  
42103 Wuppertal  
Tel. 02 02 -74 76 588-0  
Fax 02 02 -74 76 588-10  
E-Mail:  
info@dksb-nrw.de  
Internet:  
www.dksb-nrw.de

## **Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. zur Anhörung von Sachverständigen**

für die schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtages Nordrhein-Westfalen zum Thema

### **„Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“**

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. begrüßt die Initiative der Kinderschutzkommission des Landtages NRW, in einer schriftlichen Anhörung das Thema Präventionsstrukturen in den Mittelpunkt seiner Arbeit zu stellen. Aus Sicht des Kinderschutzbundes sind dabei zahlreiche Aspekte von besonderer Bedeutung, die von spezifischen Maßnahmen begleitet werden sollten:



**Bankverbindungen:**  
Bank für Sozialwirtschaft Köln  
IBAN: DE61 3702 0500 0007 2622 00  
BIC: BFSW DE33

Postbank  
IBAN: DE10 3701 0050 0015 4985 02  
BIC: PBNK DEFF

### **Eine dauerhafte Finanzierung von Präventionsstrukturen**

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention hat sich der Staat verpflichtet geeignete Maßnahmen umzusetzen, um das Kind vor jeder Form von Gewalt zu schützen. Darunter fallen auch Präventionsmaßnahmen und Präventionsstrukturen.

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. führte im Rahmen des Förderprogramms 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention das einjährige Präventionsprojekt „Kinderrechte und Prävention von (sexualisierter) Gewalt“ mit Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen durch. Dieses Projekt erlebte ein großes Interesse und eine starke Nachfrage. Die Fachkräfte verpflichteten sich mit der Teilnahme zur Praxisumsetzung der Schulungsinhalte, was von allen erfolgreich umgesetzt wurde. Bedauerlich an der Projektförderung ist, dass erfolgreiche Präventionsangebote nur projekthaft und für einen befristeten Zeitraum möglich sind. Hinzu kommt, dass in manchen Förderprogrammen Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Präventionsmaßnahmen im Kinderschutz sind ohne Personal und eine geeignete finanzielle Ausstattung nicht realisierbar.

**Eine projekthafte Förderung, und dann noch durch Unterfinanzierung gekennzeichnet, vermag es nicht einen qualitativ hochwertigen Kinderschutz in NRW zu implementieren. Dafür wird eine ausreichende und auf Dauer angelegte Finanzierung von Präventionsstrukturen gebraucht.**

### **Implementierung ganzheitlicher Schutzkonzepte**

Einen wesentlichen Baustein der Prävention stellen Gesamtschutzkonzepte (Prävention und Intervention) für die Sicherung des Kindeswohls dar. Hierfür sind verbindliche Verfahrensregelungen der Einführung und öffentlichen Überprüfung ganzheitlicher

Schutzkonzepte für alle Angebote und Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen zu normieren, dies geht über Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe hinaus. Die hierfür erforderlichen Ressourcen müssen für die Organisationen bereitgestellt werden.

### **Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz verbessern**

Eine enge Kooperation aller Berufsgruppen, die Angebote und Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder und Jugendliche verantworten und praktisch durchführen, ist entscheidend für einen wirksamen Kinderschutz. Die Betrachtung von möglichen Fällen von Kindeswohlgefährdungen aus den verschiedenen Blickwinkeln der einzelnen Professionen ermöglicht es, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und in enger Kooperation geeignete Hilfsmaßnahmen zu ergreifen.

Grundlegende Voraussetzungen bilden das notwendige Fachwissen und die Förderung eines *interdisziplinären Verständnisses* von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung bei den in diesem Bereich tätigen Professionen. In der Ausbildung, im Studium und bei Fortbildungen sollte darauf hingewirkt werden. Wenn die jeweiligen Professionen Kenntnis über die Aufgaben und Ziele der Anderen haben, wirkt sich dies förderlich auf die Kooperation im Kinderschutz aus. Auch gemeinsame Fortbildungen können ein interdisziplinäres Verständnis unterstützen.

Noch immer fehlen jedoch in der Ausbildung zahlreicher Berufe ausführliche Lehrinhalte zum Thema Kinderschutz und Kindeswohlgefährdungen. **Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. setzt sich daher dafür ein, in den Curricula der für den Kinderschutz relevanten Berufsgruppen das Thema Kinderschutz und Kooperation**

**verpflichtend aufzunehmen und das Weiterbildungsangebot auszubauen. Fachwissen ist ein wesentlicher Baustein in der Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls.**

In diesem Zusammenhang unterstützt der DKSB LV NRW e.V. ausdrücklich das kürzlich vorgelegte Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder von Bundesjustizministerin Christine Lamprecht. Von besonderer Relevanz für das Land NRW ist die Ankündigung des Bundes, den Ländern eine Fortbildungspflicht im Bereich der Familiengerichtsbarkeit vorzuschlagen.

**Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. appelliert daher an das Land, einen zukünftigen Vorschlag der Bundesebene zeitnah in Landesrecht zu implementieren bzw. bereits im Vorgriff entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Besonderer Augenmerk sollte hier u.a. auf Weiterbildungen im Bereich der altersgerechten Befragung von minderjährigen Kinder in Kinderschutzfällen liegen, gerade um die Beteiligung von Kindern und die Wahrung ihrer Rechte in familienrechtlichen Verfahren zu gewährleisten.**

### **Institutionelle Rahmenbedingungen für Kooperation und Prävention**

Eine weitere Voraussetzung für eine erfolgreiche interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz sind unterstützende institutionelle Rahmenbedingungen, in Verbindung damit Kooperationsgebote nicht nur für die Jugendhilfe, sondern auch für das Schul- und Bildungssystem, das Gesundheitswesen, die Polizei und die Justiz. Der Politik kommt hier eine entscheidende Bedeutung zu, um die notwendigen Rahmenbedingungen für eine enge Zusammenarbeit zu schaffen und klare, nachvollziehbare wie praktikable Regelungen für die Zuständigkeiten vor Ort zu schaffen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die kleinteilige Jugendamtsstruktur in Nordrhein-Westfalen mit derzeit 186 Jugendämtern besondere Anforderungen an eine effiziente Kooperation der verschiedenen Bereiche und Berufsgruppen im kreisangehörigen Raum stellt. Nicht nur den freien Trägern und ihren Zusammenschlüssen, die überwiegend gemeindeübergreifend auf der Kreisebene organisiert sind, sondern auch den Zusammenschlüssen der freien Berufe etwa im Gesundheitswesen, dem beim jeweiligen Kreis angesiedelten Gesundheitsamt, Schulamt und der Kreispolizeibehörde stehen auf der Seite des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe eine größere Zahl an Jugendämtern gegenüber, im ungünstigen Fall mit einer nur gering entwickelten jugendamtsübergreifenden Abstimmung von Konzepten und Präventionsstrukturen.

**Neben möglichen fehlenden Ressourcen kleinerer Jugendämter an multi-professionellen Netzwerken teilzunehmen, ist daher auch die Duplizierung von Netzwerkstrukturen auf Kreis- und Stadtebene ein potenzielles Hemmnis für erfolgreiche Kooperations- und Präventionsarbeit. Diese Aspekte sollten bei möglichen Reformbestrebungen der institutionellen Rahmenbedingungen in NRW in jedem Falle weiter beleuchtet und berücksichtigt werden.**

#### **Gemeinsame Qualitäts- und Verfahrensstandards im Kinderschutz landesweit sichern**

**Für den Kinderschutz bedarf es aus Sicht des Kinderschutzbundes der Verständigung auf verbindliche Rahmenseetzungen für Personalbemessung, fachliche Spezialisierung, Qualität und Qualitätsentwicklung sowie auf Vorgaben zu obligatorischen Strukturen für die interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz. Als eine Möglichkeit bietet sich hier ein weiteres Ausführungsgesetz des Landes zum SGB VIII an, mit dem Rahmenvorgaben zur materiellen und zur Verfahrensqualität im Kinderschutz normiert werden. Flankiert werden**

sollte ein Landesausführungsgesetz zum Kinderschutz durch ein Präventionsgesetz, mit dem über die Kinder und Jugendhilfe hinaus auch für andere Rechtskreise (Schule, Gesundheitswesen usw.) Regelungen im Sinne eines interdisziplinären Kinderschutzes und der Kooperation getroffen werden.



(Prof. Dr. Gaby. Flößer)

Für den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.